Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1239**
15. Wahlperiode 24. 06. 2003

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Dr. Norbert Röttgen, Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Dr. Jürgen Gehb, Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Dr. Wolfgang Götzer, Ute Granold, Reinhard Grindel, Michael Grosse-Brömer, Martin Hohmann, Siegfried Kauder (Bad Dürrheim), Volker Kauder, Dr. Günter Krings, Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Daniela Raab, Andreas Schmidt (Mülheim), Dr. Ole Schröder, Thomas Strobl (Heilbronn), Andrea Voßhoff, Marco Wanderwitz, Ingo Wellenreuther, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU

Konsequente Abschiebung ausländischer Extremisten sicherstellen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Auslieferungen extremistischer Straftäter aus Deutschland an die Türkei künftig nicht wegen Zweifeln über deren rechtsstaatlicher Behandlung in der Türkei scheitern;
2. sowohl im nationalen Recht als auch auf supranationaler Ebene die geeigneten Initiativen zu ergreifen, damit die Rechtslage künftig sicherstellt, dass Extremisten aus Deutschland abgeschoben werden können.

Berlin, den 24. Juni 2003

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Dass ausländische Extremisten aus unserem Land ferngehalten werden, ist im vitalen Interesse aller Menschen in unserem Land – Deutscher wie Ausländer.

Es ist mit Blick auf die Beitrittspolitik der gegenwärtigen Bundesregierung bezeichnend, dass der kriminelle Extremistenführer Metin Kaplan wegen rechtsstaatlicher Bedenken aus dem europäischen Auslieferungsübereinkommen nicht an die Türkei zur dortigen Strafverfolgung ausgeliefert werden konnte.

Umso wichtiger ist, dass unser Ausländerrecht künftig gewährleistet, dass ausländische Extremisten, die sich offen gegen unseren Rechtsstaat stellen, dieses Land verlassen müssen.

I. Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 27. Mai 2003 den Antrag der Türkei im Rechtshilfeverfahren auf Auslieferung des türkischen Extremistenführers Metin Kaplan, um ihm nach Verbüßung seiner deutschen Haftstrafe in der Türkei wegen dortiger Straftaten den Prozess machen zu können, abschlägig beschieden.

Nach den Erkenntnissen des Gerichts, die sich auf Berichte des Auswärtigen Amts und von Menschenrechtsorganisationen stützen, kann ein politischer Prozess und die Verwertung von unter Folter erpressten Aussagen anderer Beschuldigter nicht ausgeschlossen werden. Darum sei der Bundesrepublik Deutschland nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen die Auslieferung verwehrt.

Es ist schwer verständlich, dass die gleiche Bundesregierung, aufgrund deren Erkenntnisse deutschen Gerichten die Auslieferung von Straftätern an die türkische Justiz unmöglich ist, führend daran mitgewirkt hat, der Türkei den Status eines Beitrittskandidaten zur Europäischen Union zu verschaffen, die sich als ein „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ definiert.

Die Kaplan-Entscheidung demonstriert, dass Konsequenzen der Bundesregierung sowohl im Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin der Justiz als auch in dem des Bundesministers des Auswärtigen dringend erforderlich sind.

II. Unabhängig davon, dass der Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland nicht Hilfe zu politischen Verfolgungsmaßnahmen leisten darf und kann, stellt sich umso dringender die Frage des Umgangs mit gefährlichen ausländischen Extremisten in Deutschland.

Durch die strafrechtliche Entscheidung des OLG Düsseldorf im Rechtshilfeverfahren wegen der von der Türkei beabsichtigten Strafverfolgung ist nicht die verwaltungsrechtliche Entscheidung über das Bleiberecht oder die Ausweisung des Führers einer in Deutschland verbotenen extremistischen Organisation präjudiziert.

Darauf hat auch das OLG Düsseldorf (4 Ausl (A) 308/02 – 142, 203 – 204/03 III; S. 24) ausdrücklich hingewiesen:

> ‚Zwar ist der „Kalifatstaat“ in Deutschland mittlerweile rechtskräftig verboten, weil er die demokratische, rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes sowie das Gewaltmonopol der deutschen Staatsorgane ablehnt, Andersdenkende unter schwerwiegender Missachtung der Menschenrechte diffamiert und seine Anhänger durch indoktrinierende Maßnahmen dazu erzogen hat, sich zum gewaltsamen Kampf im Sinne einer zwangsweisen Durchsetzung der Verbandsinteressen für ermächtigt zu halten. Der Verfolgte ist bereits wegen öffentlicher Aufforderung zu einem Tötungsdelikt vorbestraft. Die im Strafvollstreckungsverfahren gegen ihn ergangenen Entscheidungen zur Frage der Strafaussetzung sowie zur Führungsaufsicht gehen davon aus, dass Strukturen des verbotenen „Kalifatstaates“ unter fortdauernder Anerkennung des Verfolgten als „Emir der Gläubigen und Kalif der Muslime“ weiterhin aufrechterhalten werden. Und dass die Gefahr einer Rückkehr des Verfolgten in das alte, von der Existenz des „Kalifatstaates“ gedanklich geprägte Umfeld besteht. Angesichts dieser Umstände mag die Überlegung veranlasst sein, ob der Verfolgte als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist und infolge dessen befürchten muss, seinen Anspruch auf Asyl zu verlieren, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen zu werden und sich

nicht mehr auf das Abschiebungshindernis der politischen Verfolgung berufen zu können.‘

Sollte diese Erwartung des OLG Düsseldorf bei dem ausländerrechtlichen Ausweisungsverfahren gegen Metin Kaplan nicht erfüllt werden, sind dringend gesetzgeberische Konsequenzen zu ziehen, um in Deutschland lebende ausländische Extremisten und Terroristen außer Landes zu bringen.

III. Die Fraktion der CDU/CSU hat die Bundesregierung bereits mehrfach, zuletzt u. a. in dem Antrag „Deutschland wirksam vor Terroristen und Extremisten schützen“ (Bundestagsdrucksache 15/218), vergeblich aufgefordert Sicherheitslücken zu schließen. Bis heute hat die Bundesregierung diesbezüglich nicht gehandelt.

Zentraler Punkt entsprechender Reformen des Ausländerrechts muss sein, bereits die Einreise von Extremisten nach Deutschland zu verhindern, ihre Identifizierung zu garantieren und sie umgehend erleichtert ausweisen und abschieben zu können. Die gegenwärtige Gesetzeslage reicht hierfür nicht aus. Deshalb besteht bei den entsprechenden ausländerrechtlichen Regelungen erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Einreise von Extremisten verhindern

Ein ganz zentraler Punkt ist, schon die Einreise von Extremisten nach Deutschland zu verhindern und, sofern sie sich bereits in unserem Land befinden, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass diese Personen umgehend erleichtert ausgewiesen und abgeschoben werden können. Hierfür sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Wenn Extremisten einreisen wollen, muss für die Verweigerung der Einreise ein tatsachengestützter Extremismusverdacht ausreichen.

Vor der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und einer Aufenthaltsberechtigung sind grundsätzlich Regelanfragen beim Verfassungsschutz erforderlich. Das kann wesentlich dazu beitragen, der Einreise von Extremisten entgegenzuwirken. Vor der Erteilung von Aufenthaltstiteln auch für Kurzaufenthalte sind identitätssichernde Maßnahmen als Regelfall durchzuführen, wenn es sich um Ausländer aus Staaten handelt, bei denen Rückführungsschwierigkeiten bestehen, und bei Ausländern aus Problemstaaten.

Extremisten sicher und frühzeitig identifizieren

Das Recht ist so auszugestalten, dass Extremisten sicher und frühzeitig identifiziert werden können. Hierzu ist vorzusehen, dass biometrische Daten in Legitimationspapiere für Ausländer aufgenommen werden. Erforderlich sind die Aufnahme biometrischer Daten zur Identitätssicherung und Maßnahmen der Identitätssicherung und Identitätsfeststellung im Visumverfahren bei Problemstaaten und Staaten mit Rückführungsschwierigkeiten auch bei Aufenthalten unter drei Monaten. Nach jetziger Gesetzeslage sind identitätssichernde Maßnahmen auf längerfristige Aufenthalte über drei Monate beschränkt. Bei kurzfristigen Aufenthalten, von denen u. U. ebenso große Gefahren ausgehen, bleibt deshalb eine Schutzlücke, die geschlossen werden muss. Die Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen muss im Gegensatz zur jetzigen Rechtslage den Regelfall bilden. Bei den Daten, die im Ausländerzentralregister gespeichert werden, hat sich die Bundesregierung mit der freiwilligen Angabe der Religionszugehörigkeit begnügt. Hingegen ist es unerlässlich, sowohl die Religionszugehörigkeit als auch die Volkszugehörigkeit von Ausländern zu erfassen. Auf diese Weise kann das Risiko bei der Einreise wesentlich besser abgeschätzt

werden. Die ethnische Zugehörigkeit ist im Übrigen auch wegen einer späteren Rückführung in den Heimatstaat von besonderer Bedeutung.

Kein deutscher Pass für Extremisten

Vor dem Hintergrund, dass islamistische Extremisten eingebürgert wurden, ist eine den Sicherheitsanforderungen entsprechende Reform des Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsrechts erforderlich. Es muss auch bei Einbürgerungen sichergestellt werden, dass bereits bei tatsachengestütztem Extremismusverdacht keine Einbürgerung erfolgen darf. Dies muss nicht nur bei der Frage, ob ein Ausländer Deutschland verlassen muss, sondern auch bei der Frage, ob er für immer in Deutschland bleiben kann, zum Maßstab werden.

Extremisten müssen Deutschland verlassen

Für Extremisten, die sich schon in unserem Land befinden, muss ein entsprechender Regelausweisungstatbestand eingeführt werden, der für eine Ausweisung einen tatsachengestützten Extremismusverdacht ausreichen lässt. Letztlich ist entscheidend, dass die Extremisten Deutschland auch tatsächlich verlassen. Deshalb ist es erforderlich, die Abschiebungsschutzvorschriften der aktuellen Herausforderung anzupassen.

So haben, anders als die Abschiebungshindernisse für politisch Verfolgte, die Abschiebungshindernisse gemäß § 53 des Ausländergesetzes nach derzeitiger Rechtslage keine Grenze. Dies führt dazu, dass Ausländer, unabhängig ob politisch Verfolgte oder nicht und unabhängig davon, ob sie schwerste Straftaten begangen haben, nach dieser Vorschrift absoluten Abschiebungsschutz genießen. Dies gilt auch in Extremfällen, in denen jemand eine fortwährende Gefahr darstellt, weil er zu extremistischen oder terroristischen Handlungen und Taten bereit war oder ist.

Die Bundesregierung muss darum prüfen, wie in solchen Extremfällen die Schutzpflichten, die sich aus § 53 des Ausländergesetzes und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergeben, in Übereinstimmung mit den Sicherheitserfordernissen Deutschlands gebracht werden können.

Die Bundesregierung ist aufgerufen, auch auf supranationaler Ebene die geeigneten Initiativen zu ergreifen, um die Rechtslage der Bedrohungslage anzupassen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333